



Fachhochschule Potsdam  
University of  
Applied Sciences

# **Amtliche Bekanntmachungen**

Nummer 465

Potsdam, 01.02.2024

**Satzung über die Vergabe und Vergütung  
von Lehraufträgen**

**Satzung über die Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen  
an der Fachhochschule Potsdam**

Auf der Grundlage von § 55 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1622) geändert worden ist (HRG) und § 58 sowie §§ 5 Abs. 3 und 64 Abs. 2 Nr. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 18], zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26])), hat der Senat der Fachhochschule Potsdam am 06.12.2023 diese Neufassung der Satzung über die Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen an der Fachhochschule Potsdam erlassen.<sup>1</sup>

**Inhalt**

§ 1 AUFGABEN UND STELLUNG VON LEHRBEAUFTRAGTEN .....	2
§ 2 VERGABE VON LEHRAUFTRÄGEN .....	3
§ 3 VERGÜTUNGSSTUFEN .....	3
§ 4 VERGÜTUNG VON REISEKOSTEN .....	4
§ 5 INKRAFTTRETEN .....	5

**§ 1**

**Aufgaben und Stellung von Lehrbeauftragten**

- (1) Lehraufträge tragen zur Ergänzung des Lehrangebotes bei. Ein Lehrauftrag begründet ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art. Er begründet kein Dienstverhältnis (§ 58 BbgHG). Lehrbeauftragte sind Angehörige der Fachhochschule Potsdam.
- (2) Lehrbeauftragte sollen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium, Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung sowie eine mehrjährige berufliche Praxis aufweisen. Lehraufträge in künstlerischen Fächern können in begründeten Einzelfällen auch an ausgewiesene Künstler\*innen vergeben werden, die nicht über einen Hochschulabschluss verfügen.
- (3) Lehrbeauftragte nehmen ihre Lehraufgaben selbstständig wahr. Gegenstand und Titel der Lehrveranstaltung sowie der Umfang der Aufgaben werden mit der Erteilung des Lehrauftrages festgelegt. Ein Lehrauftrag beinhaltet die eigenständige Konzeption und Durchführung der Lehrveranstaltungen sowie die Vor- und Nachbereitung der Lehre. Lehrbeauftragte haben bei ihrer Lehrtätigkeit die Anforderungen, die sich aus den Prüfungs- und Studienordnungen oder im Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studiengangs ergeben,

---

<sup>1</sup> Genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 31.01.2024

- zu beachten.
- (4) Lehrbeauftragte haben im Hinblick auf die von ihnen durchgeführten Lehrveranstaltung Prüfungen und Wiederholungsprüfungen abzunehmen. Korrektur und Bewertung aller mit einem Lehrauftrag verbundenen Prüfungsleistungen sind Gegenstand des Lehrauftrages.
  - (5) Lehrbeauftragte sollen im Rahmen ihres Lehrauftrags an Akkreditierungsverfahren und Maßnahmen zur Evaluation von Studium Lehre in angemessener Weise mitzuwirken. Hinsichtlich des Umgangs der Mitwirkung sind Größenordnung und Bedeutung des Lehrauftrages zu berücksichtigen.
  - (6) Ein Lehrauftrag wird nach Abschluss aller Leistungen auf der Grundlage einer schriftlichen Abrechnung vergütet.
  - (7) Lehrbeauftragte werden durch hauptamtliche Lehrende, Modulbeauftragte und/oder dem/der Dekan\*in für Studium und Lehre des jeweiligen Fachbereichs begleitet und unterstützt.

## **§ 2**

### **Vergabe von Lehraufträgen**

Dem Leitbild von Lehraufträgen entsprechend sollen diese nur an Personen erteilt werden, die anderweitig hauptberuflich beschäftigt oder freiberuflich tätig und daraus kranken- und sozialversichert sind. Ist eine entsprechende hauptberufliche anderweitige Tätigkeit nicht gegeben, sollen Regelungen im Hinblick auf Personalkategorien aus §§ 52 – 57 BbGHG oder vertragliche Vereinbarungen im Sinne von §§ 611 bzw. 631 BGB in Erwägung gezogen und entsprechend vergütet werden.

## **§ 3**

### **Vergütungsstufen**

Für die Vergütung von Lehraufträgen werden folgende Vergütungssätze für eine durchgeführte Veranstaltungsstunde von 45 Minuten festgesetzt:

Stufe 1: 35,00 €

Lehraufträge, welche die Vermittlung von praktischen Fertigkeiten und fachliche oder methodische Kenntnisse zum Gegenstand haben, und ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule oder eine auf den Gegenstand der Lehrveranstaltung bezogene gleichwertige Qualifikation erfordern.

Stufe 2: 40,00 €

Lehraufträge, welche vertiefende Kenntnisse und Erfahrungen einschließlich neuerer

Entwicklungen im jeweiligen Lehrgebiet erfordern oder die eine besondere Bedeutung im Hinblick auf das jeweilige Modul haben oder die einen Studienabschluss mit dem Grad Master (oder vergleichbarer Abschluss) und einschlägige Berufserfahrungen voraussetzen. Für künstlerische Lehraufträge gelten vergleichbare Leistungen.

Stufe 3: 45,00 €  
Lehraufträge, welche besondere Leistungen und spezifische Kenntnisse im Lehrgebiet erfordern und für die ein besonderes Gewinnungsinteresse des Fachbereichs besteht. Voraussetzung ist ein Studienabschluss an einer Hochschule (Abschlussgrad Master oder vergleichbarer Abschluss) oder durch thematisch einschlägige Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren ausgewiesene besondere berufliche oder wissenschaftliche oder künstlerische Erfahrung.

Stufe 4: 55,00 €  
Lehrbeauftragte, die auf dem Niveau eines professoralen Lehrangebots vertiefende wissenschaftliche und anwendungsbezogene sowie forschende Kenntnisse vermitteln. Vorausgesetzt wird eine Promotion oder vergleichbare Qualifikation in Forschung und Entwicklung im Lehrbereich oder vergleichbare künstlerische Leistungen oder Veröffentlichungen sowie insgesamt herausragende Expertise im Kontext des Lehrangebots.

#### **§ 4**

#### **Vergütung von Reisekosten**

Die Erstattung von Reise- und/oder Übernachtungskosten nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) kann vereinbart werden, soweit der Anfahrtsweg mehr als 100 km beträgt. Bei Nutzung eines Pkw wird hierbei in der Regel die jeweils aktuell übliche Entschädigung ("kleine

Wegstreckenentschädigung") und bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Kosten bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse gegen Vorlage der Originalbelege erstattet.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft. Die Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Fachhochschule Potsdam vom 01.07.2015 (ABK Nr. 276) und die Änderungssatzung vom 08.04.2021 (ABK Nr. 276 b sowie die Lesefassung ABK Nr. 276c) treten zugleich außer Kraft.